

Satzung
des
Wohlfahrtsvereins
der städtischen Bediensteten
e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wohlfahrtsverein der städtischen Bediensteten e. V., Frankfurt am Main.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Hingabe von Darlehen an Mitglieder, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, und die selbstlose Unterstützung von wirtschaftlich hilfebedürftigen Mitgliedern im Sinne des § 53 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede*r Mitarbeiter*in der Stadt Frankfurt am Main sowie der Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen, an denen die Stadt Frankfurt am Main zu mindestens 50 % beteiligt ist, und der/die sich grundsätzlich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befindet, werden.
Auch Rentner*innen und Pensionäre*innen, deren Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 durch Eintritt in das Renten-/Pensionsalter endete, können Mitglied des Vereins werden.
Über einen über die Regelungen der Sätze 1 und 2 hinausgehenden Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand im Einzelfall.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung folgenden Monatsersten, sofern dem Aufnahmeantrag durch den Vorstand entsprochen worden ist.
- (3) Der Gesamtvorstand kann den Antrag auf Aufnahme in den Verein ablehnen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.
- (4) Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Frankfurt am Main oder der in § 3 Abs. 1 genannten Beschäftigungsstellen,
 - d) bei Beitragsrückständen von mehr als zwölf Monaten,

e) durch Ausschluss aufgrund Beschlusses des Gesamtvorstandes; der Ausschluss ist zu begründen.

(2) Der Austritt aus dem Verein im Sinne des § 4 Abs. 1 b) ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(3) Die Vereinsmitgliedschaft endet nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 c) nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Frankfurt am Main oder der Beendigung einer Tätigkeit in den Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen, an denen die Stadt Frankfurt am Main zu mindestens 50 % beteiligt ist, sofern das Mitglied weiter im öffentlichen Dienst oder im Staatsdienst tätig ist.

(4) Der Eintritt in das Renten-/Pensionierungsalter führt ebenfalls nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 c).

(5) Im Hinblick auf einen Ausschluss im Sinne des § 4 Abs. 1 e) ist dem Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Gesamt-)Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer*in als Stellvertreter*in.

(2) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer*in als Stellvertreter*in und weiteren fünf Beisitzern.

§ 8 Aufgaben des (Gesamt-)Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

(2) Der Gesamtvorstand verteilt die Geschäfte unter sich. Näheres hierzu bestimmt die vom Gesamtvorstand erlassene Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung regelt der Gesamtvorstand insbesondere auch, welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

(3) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Entscheidung über die Anträge auf Gewährung von Darlehen und Unterstützungen. Der Gesamtvorstand setzt insbesondere die Darlehensbedingungen fest und entscheidet über Änderungen,

b) den Abschluss von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen sowie die Zahlung von Entschädigungen an Vorstandsmitglieder und an sonstige Personen, die für den Verein tätig werden,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

d) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

e) die Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,

f) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

g) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 9 Bestellung des (Gesamt-)Vorstandes

(1) Die Mitglieder des (Gesamt-)Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des (Gesamt-)Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines (Gesamt-)Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Ein (Gesamt-)Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/seiner Nachfolgers*in im Amt.

(2) Scheidet ein (Gesamt-)Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem (Gesamt-)Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes berechtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den (Gesamt-)Vorstand mit einem Mitglied des Vereins zu ergänzen.

§ 10 Aufgaben des Vereins

(1) Aus Mitteln des Vereins erfolgt die Hingabe von Darlehen an Mitglieder, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, und die selbstlose Unterstützung von wirtschaftlich hilfebedürftigen Mitgliedern im Sinne des § 53 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Darlehen und Unterstützungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen des Gesamtvorstandes und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel des Vereins gewährt.

(3) Darlehen und Unterstützungen werden vom Verein einem Mitglied erst nach dem Bestehen einer einjährigen Mitgliedschaft gewährt.

(4) Während der Tilgungsphase eines bestehenden Darlehens, wird nur in besonders gelagerten Fällen ein Aufstockungsdarlehen gewährt. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

(5) Darlehensanträge und Unterstützungsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

(6) Die Darlehenstilgung soll in monatlichen Raten vorgenommen werden und eine Laufzeit von 24 Monaten nicht überschreiten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen/Neufassung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des (Gesamt-)Vorstandes,
- e) die Bestätigung der Zuwahl eines (Gesamt-)Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 9 Abs. 2,
- f) die Wahl der Kassenprüfer*innen,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des (Gesamt-)Vorstandes,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) sowie über alle Angelegenheiten, die ihr vom Gesamtvorstand vorgelegt werden.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Gesamtvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main.

(2) Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Gesamtvorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Gesamtvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, insbesondere wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter*in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen

kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Beschlüsse mit erheblicher Bedeutung für das Bestehen des Vereins, insbesondere die Auflösung des Vereins, bedürfen der Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer*in und vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Gesamtvorstandes und sein*e Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main zwecks Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wirtschaftlich hilfebedürftig sind.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in Kraft.¹

Frankfurt am Main, 14.02.2024

Der Gesamtvorstand des Wohlfahrtsvereins der Städtischen Bediensteten e. V. Frankfurt am Main

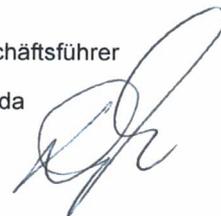
Der Vorsitzende

Heil



Geschäftsführer

Drynda



¹ VR 4649.